

Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 02.08.2019	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 09.07.2019	
GM.SH, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 26.08.2019	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 13.08.2019	
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein , Mühlenweg 166, 24116 Kiel, Stellungnahme vom 31.07.2019	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 08.08.2019	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 27.07.2019	
Gemeinde Hetlingen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 12.07.2019	

Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 31.07.2019 Gegen die von Ihnen vorgelegten Stellplatzsatzungen bestehen keine Bedenken. Die Verbände würden es jedoch begrüßen, wenn neu anzulegende Stellplätze einen versickerungsfähigen Untergrund erhalten, um zusätzliche Oberflächenentwässerung zu vermeiden.	Zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe, Stellungnahme vom 18.07.2019 Gegen die Aufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf bestehen seitens des Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass keine Bauvorhaben (dazu gehören auch Stellplatzanlagen) in den Schutzstreifen der Mittel- und Landesschutzdeiche errichtet werden dürfen, wobei im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, wenn die Vorhaben die Deichsicherheit nicht beeinträchtigen.	Zur Kenntnis genommen. Da derartige Anlagen einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, erfolgt eine Beteiligung durch die Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 16.07.2019

Mit Schreiben vom 09.07.2019 legen Sie mir den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 28.08.2019.

Durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die Landesstraße 261 (L 261) und die Kreisstraße 8 (K8).

Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und – verkehrlicher Hinsicht **nur dann keine Bedenken**, wenn alle Maßnahmen, die sich negativ auf die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung der Landesstraße 261 (L 261) auswirken, frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe abgestimmt werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

01. Der Bauabstand von Garagen und Carports außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt muss mindestens 20 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 261 (L 261) – betragen.

02. Der Baubestand von Garagen und Carports innerhalb einer nach und nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt muss mindestens 3 m – gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze – betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Punkte werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsicht durch Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden beim Kreis Pinneberg geprüft.

03. Die Anlegung von neuen Zufahrten zur Landesstraße 261 (L 261) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462, rechtzeitig vorher abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzung gelten.

Nach § 24 (3) StrWG ist auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

04. Die Sichtverhältnisse von den Zufahrten in den Verkehrsraum der Landesstraße 261 (L 261) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

05. Die Stellplätze sind so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 261 (L 261) nicht irritiert oder geblendet werden.

06. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der hier in Rede stehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs weder zufließen können noch zugeleitet werden.

07. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellplatzsatzung ist mir mitzuteilen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 22.08.2019 Die Aufstellung der Satzung über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung) betrifft eine Vielzahl von Kulturdenkmälen innerhalb des Gemeindegebietes. Denkmalpflegerische Belange werden daher berührt. In Teilbereichen sind Kulturdenkmale von den durch die Satzung geforderten Stellplätzen im Sinne des Umgebungsschutzes betroffen, weshalb hiermit auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH hingewiesen wird. Sofern in späteren denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren die Anwendung der Stellplatzsatzung nicht erfolgen kann, wird davon ausgegangen, dass dies einen Tatbestand der Abweichung gemäß § 6 Stellplatzsatzung darstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellplatzsatzung greift für neue Bauvorhaben, sprich den Neubau von Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern oder anderen in der Anlage 1 genannten Gebäuden. Für bestehende Gebäude, ggfs. auch denkmalgeschützte Gebäude, ist eine nachträgliche Herstellung von Stellplätzen nicht erforderlich. Die Stellplatzsatzung wird unter § 6 wie folgt ergänzt: „Gegebenenfalls entgegenstehende Vorschriften des DSchG SH bleiben hiervon unberührt.“ Es handelt sich um eine Klarstellung/redaktionelle Änderung.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 31.07.2019 Ich habe folgende Anregungen: In Punkt 9.1 Kleingartenanlage hat sich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Dort steht 1 Stellplatz je 5 „Kindergärten“. Auskunft erteilt: Frau Block-Heinatz, Telefonnr.: 04121- 45 02 4470	Der redaktionelle Fehler wird korrigiert.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.08.2019 <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschnitt TöB 4-2.	

Jeder nutzbare Stellplatz, einschließlich der dafür notwendigen Zufahrt, benötigt einen technisch geeigneten Unterbau. In diesem Bereich gehen die „natürlichen Bodenfunktionen“ weitergehend verloren.

Die Satzung benennt keine Mindestmaße für einen Stellplatz, erhebt aber die Forderung, dass die Benutzbarkeit nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein darf.

Durch die Gemeinde ist eine Abschätzung vorzunehmen und eine Aussage zu erarbeiten, welche Auswirkungen die Inhalte der vorgelegten Stellplatzsatzung auf die Umweltgüter, hier der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, haben werden. Der zusätzliche „Bodenverbrauch“ durch die Anwendung der Stellplatzverordnung ist zu schätzen.

Daraus ist ein Wert zu ermitteln, welche Flächen zusätzlich versiegelt werden. Da auf versiegelten Flächen kein Regenwasser versickert, ist zu ermitteln, ob zusätzlicher Flächenbedarf für Niederschlagswasserrückhaltungen entsteht.

In B-Plänen und V+E-Plänen sind Grundflächenzahlen (und damit auch die maximal überbaubaren Flächen) festgesetzt. Darauf basiert die naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung, indem der Bodenschutz derzeit mitberücksichtigt wird.

Bisher sind in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf keine Regelungen enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Errichtung der notwendigen Stellplätze (einschließlich Zufahrten) dazu führt, dass die maximal überbaubaren Flächen je Grundstück überschritten wird.

Hier ist eine Klarstellung/Regelung in die Satzung einzuarbeiten, zum einem vor dem Hintergrund von immer kleiner werdenden Grundstückszuschnitten und zum anderen in der Flächenbilanzierung für Ausgleichsmaßnahmen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Dies gilt nur für neu auszuweisende Bebauungsplangebiete und im Außenbereich. Bei Bebauungsplänen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Betrachtung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung.

Nicht aber gilt dies für bereits überplante Gebiete. Der Fokus liegt hier auf den Grundstücken, die planungsrechtlich dem Innenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Eine solche Regelungen ist in § 1 (3) der Satzung bereits enthalten: „Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.“

Untere Wasserbehörde:

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelte Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene andere Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z.B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotterdeckschicht etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Ableitung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.:04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Einbau von RCMaterial im WSG, etc.).

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser, Grundwasser

Keine Anmerkungen.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Material, etc.).

Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch die oben genannte Satzung werden die von mir wahrzunehmen- den Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlage von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheb- lichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung.

Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Be- einträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu be- schränken. Ein Vergleich mit den Stellplatzsatzungen andere Kommu- nen zeigt, dass die Haseldorfer Satzung für fast alle baulichen Anlagen deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Gegen die Festsetzungen bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Gesundheitlicher Umweltschutz: Fahrradstellplätze und E-Mo- bilität

In dem Entwurf der Stellplatzsatzung werden keine Regelungen zu Stellplätzen für Fahrräder und Elektromobilen getroffen.

Diese sind aus Sicht der aktuellen Diskussion zum Klimaschutz not- wendig, da sich wahrscheinlich zukünftig die Mobilität von der Nutzung fossiler Brennstoffe hin zu Elektrofahrzeugen und Fahrräder verlagern wird.

Ich empfehle daher auch hier Größe und Anzahl der Stellplätze in Ihrer Satzung zu regeln.

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

In § 5 (4) des Entwurfes der Stellplatzsatzung wird festgesetzt, dass für je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit

Bei der Erarbeitung der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Haseldorf wurden Satzungen anderer Kommunen als Orien- tierungshilfe verwendet. Die angegebene Anzahl der Stell- plätze entspricht somit den Richtzahlen der umliegenden Ge- meinden, die bereits eine Stellplatzsatzung erarbeitet haben.

Die Gemeinde hat hierzu explizit einen Beschluss gefasst. In der Stellplatzsatzung soll lediglich eine Berücksichtigung für die Herstellungspflicht von Stellplätzen von Kraftfahrzeugen erfolgen, um das Parken auf engen Straßen und somit ent- stehende Gefahren zu vermeiden.

Behinderungen nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen ist, bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen“ einer für je 5 notwendige Stellplätze. In § 52 LBO ist festgesetzt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Dies bedeutet, dass ab 3 Wohnungen 1 Wohnung barrierefrei ausgestattet sein muss. Zur Nutzung derartiger Wohnungen durch Menschen mit Handicap gehört auch die Mobilität. Daher ist 1 Stellplatz auf 30 Wohnungen zu wenig und wird der Regelung der LBO nicht gerecht. Es wird empfohlen, barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung einen barrierefreien PKW – Stellplatz zuzuordnen. Es sollten auch Mindestzahlen für Gebäude mit Besucherverkehr benannt werden. Dies kann unter anderem durch den Bezug auf die Nutzfläche und Nutzungsart des Gebäudes erfolgen. Dies betrifft die Nummern 2.0 – 9.0 Ihrer Anlage 1. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Bereich der Fahrradstellplätze die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollten und gesonderte Behindertenabstellplätze vorgehalten werden sollten. Gerade Fahrräder für Menschen mit Handicap (z.B. Dreiräder) benötigen eine größere Abstellfläche. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf nur eine Regelung in § 5 (4) für allgemein zugängliche Stellplätze getroffen hat, ist § 52 LBO bei der Errichtung von Wohnhäusern mit barrierefreien Wohnungen zu beachten. Allgemein zugängliche Stellplätze sind hier z. B. öffentliche Parkplätze wie der Schlossparkparkplatz in der Hauptstraße der Gemeinde Haseldorf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Postfach 549, 25305 Elms- horn, Stellungnahme vom 30.08.2019: Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Stellplatzsatzung. Attraktive Ortszentren brauchen ungeachtet ihrer Größe Vielfalt, zumal sie zunehmend im Wettbewerb zueinanderstehen. Daher ist eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nutzungsmischung – soweit möglich – aus Freizeit, Kultur, Versorgung, Wohnen und Arbeiten anzustreben. Um als Wirtschaftsstandort keinen Wettbewerbsnachteil zu erfahren, ist eine Schwächung von Gewerbetreibenden durch zusätzliche kommunale finanzielle Belastungen, die ihren Spielraum für Investitionen zur Attraktivitätssteigerung reduzieren, zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Stellplatzsatzung kritisch, sofern gewerbliche Aktivitäten in Haseldorf von der Satzung betroffen sind.	
NABU Schleswig-Holstein, NABU-Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 28.08.2019 Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung dazu: <i>„Gegen die Aufstellung der Stellplatzsatzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haseldorf bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein. Sinnvoll wäre die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, dort wo möglich, beim Bau der Stellplätze in der Stellplatzsatzung mitaufzunehmen, um den Versiegelungsgrad zu minimieren. Auch eine Zulassung der Begrünung von Stellplätzen sollte in der Satzung mitaufgenommen werden. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 15.07.2019 Der BUND bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung: Begründung:	

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig:

1. Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Diese sind in vielen Kommunen leider nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Daher empfehlen wir, in der neuen Stellplatzsatzung Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage mit aufzunehmen. So sollten für Fahrradabstellplätze die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlage gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub).

2. zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt. Daher sollten die Stellplätze in ihrem Versiegelungsgrad genau definiert werden. Zum Beispiel mit versickerungsfähigen Materialien wie Schotter oder Pflasterrasen, Rasenfugen oder Rasengitterpflaster und/oder einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

3. zum Entgegenwirken der negativen klimatischen Veränderungen je angefangene 10 Stellplätze einen standortgerechten Baum zu pflanzen, mit entsprechender Baumscheibe und Sicherung gegen das Überfahren der Baumwurzeln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Hintergrund der Stellplatzsatzung ist, dass bereits jetzt gefährliche Situationen durch im öffentlichen Verkehrsraum parkende Autos entstehen, weil auf den Grundstücken nicht ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Dieser Gefahr soll mit einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken entgegengewirkt werden.

In einer Stellplatzsatzung ist eine solche Regelung nicht möglich.